

An die
Stadtgemeinde Fürstenfeld
Augustinerplatz 1
A-8280 Fürstenfeld

Betreff: **GZ: FF/11463/BW-BV-BBW/1/2022-33**

In Beantwortung ihrer Anfrage (GZ: FF/11463/BW-BV-BBW/1/2022-40) vom 27.6.2022 ersuche ich Sie das erwähnte, als "Einwendung und Stellungnahme" bezeichnete Schreiben zusammen mit diesen Ergänzungen als Beschwerde dem Lvwg vorzulegen.

Zentraler Beschwerdepunkt ist die fehlende StROG-Konformität:

----- Auszug aus oben genannter Einwendung -----

1) Die FWP-Widmung "öffentlicher Parkplatz" widerspricht ob der Lage des Areals (Kernzone an der südlichen Stadtmauer der historischen Festungsanlage) den Zielen der Raumordnung (StROG §3(2) 3. und 4) und ist daher nicht genehmigungsfähig. Der FWP mag durch mangelnde Kontrolle und Gemeinderatbeharrungsbeschuß Rechtskraft erlangt haben, doch sollte dies im aktuellen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Dieses "Problem" wird im Baubescheid unter "III. Lage im Ortsbildschutzgebiet" erwähnt und mittels Auflagen (Baumbestand erhalten ...) abgeschwächt. Der Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung ist damit aber nicht ausgeräumt.

2) Eine bereits bei der Erstellung des ÖEK nötige Prüfung (StROG §4 SUP) wurde unterlassen. Im Materieverfahren eine UVP-Feststellung nachzureichen ist unwürdig. Es darf angenommen werden, dass die Unterlassung bewußt erfolgte, da im Materieverfahren nur noch die geplanten Parkplätze zählen und nicht die zu widmende Fläche plus die in räumlichem Zusammenhang stehenden genehmigten Parkplätze. Bedenklich ist auch der Versuch Privatparkplätze herauszurechnen, obwohl dies von Verwaltungsgerichten oft als Umgehung erkannt wird. Falls die lt. StROG verpflichtende SUP-Feststellung bereits im ÖEK enthalten gewesen wäre (sie hätte vermutlich ebenfalls "keine UVP-Pflicht" gelautet, hätte aber zumindest eine Begründung enthalten müssen) wäre ev. bereits damals die Problematik der zusätzlichen innerstädtischen Parkplätze thematisiert und möglicherweise beeinträchtigt worden. Dazu ist auch anzumerken: Obwohl ein ÖEK für langfristige Planungen vorgesehen ist wurde es bereits nach 2 Jahren revidiert, nicht nur in diesem Fall ([Link](#)) sondern auch in einem anderen "wunden" Punkt ([Link](#)). Das Einpflegen kritischer Pläne mittels Revision in der Hoffnung auf geringere Kontrolle ist eine bei FWP-Revisionen nicht selten vorkommende Unart.

3) *StROG § 4 Strategische Umweltprüfung*

(1) Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht (§ 5) zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,

...

(2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen. Hierbei sind zu berücksichtigen:

1. das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,

2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme,

...

Dazu ist festzustellen: Spätestens für die FWP-Erstellung wäre aufgrund der großflächigen Widmung "öffentlicher Parkplatz" eine Umweltprüfung (SUP) nach §4(1)1. nötig gewesen, da der Parkplatz in räumlichen Zusammenhang zu Parkplatz I und zu den in der ehemaligen Tabakfabrik liegenden Parkplätzen steht. Eine Feststellung, wie im korrigierten Bescheid nachgereicht, ist nicht ausreichend. Aber selbst wenn jemand zur Ansicht käme dass eine Prüfung entsprechend UVP-Gesetz 2000 nicht nötig sein sollte: Die Klimakrise ist ein relevantes Umweltproblem, und zur nachhaltigen Entwicklung ist anstelle der Förderung (Parkplatzbau) die Reduktion des privaten PKW-Verkehrs nötig, daher ist nach §4(2)2. eine Umweltprüfung vorzunehmen. Eine Feststellung im Materieverfahren ist unzureichend auch wenn sich durch die Prüfung das Projekt verzögern sollte. Dieses in allen UVP-Ratgebern erwähnte Risiko sollte dem Bauwerber bewußt gewesen sein.

----- Auszug Ende -----

Da im Beschwerdefall auch ergänzende Unterlagen vorgelegt werden können erlaube ich mir das Lvwg auf meine Einwendung vom 17.2.2020 betreffend FWP 1.00 und ÖEK VF1.0.1 (1) hinzuweisen. Damals wurde die großflächige Parkplatzwidmung erwähnt und die großflächigen Baulandausweisungen fernab von ÖPNV-Haltestellen beeinträchtigt. In der Beantwortung der Einwendung (2) steht unter Punkt 4 *dass mit den gegenständlichen Änderungen großräumige dezentrale Siedlungsentwicklungen hintangehalten werden*, daher wurde der Einwand auf Empfehlung des Raumplaners zurückgewiesen.

Diese Beantwortung war einfach falsch, es wurde keine großräumige dezentrale Siedlungsentwicklung hintangehalten. Im Gegenteil: Die beeinträchtigte Fläche wurde erst mit der ÖEK-Revision zu Bauland (3). Auch die Parkplatzwidmung erfolgte mittels Revision (4), was ich bereits oben als Unart bezeichnet habe.

Diese Kombination von "Baulandwidmung in durch ÖV unerschlossenen ländlichen Gebieten" und "Bereitstellung weiterer gebührenfreier PKW-Parkplätze in der Innenstadt" fördert klimaschädliche Mobilität (5), und das ist der Kernpunkt meiner Beschwerde die ich hiermit (6) nochmals bekräftige.

Online-Referenzen:

- (1) <https://change.hfff.at/fwp/20200217-Einwendung.pdf>
- (2) <https://change.hfff.at/fwp/20201005-Mitteilung-ÖEK.pdf>
- (3) <https://change.hfff.at/fwp/example1.html>
- (4) <https://change.hfff.at/fwp/example2.html>
- (5) <https://change.hfff.at/klima>
- (6) <https://change.hfff.at/lvwg>